Friedhofsgebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Welzow

Präambel

Auf der Grundlage der

- §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 und 19 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 8])
- Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz - BbgBestG) vom 7. November 2001 (GVBl.I/01, [Nr. 16], S.226), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.8)
- Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31])

hat die Stadtverordnetenversammlung Welzow in ihrer Sitzung am 05.05.2026 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Grundsätze

1. Diese Satzung gilt für die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe.
2. Die Gebührenerhebung dient zur Deckung der Ausgaben, welche im ursächlichen Zusammenhang mit der Nutzung und Bewirtschaftung der Friedhöfe sowie den Aufwendungen der Friedhofsverwaltung entstehen.
3. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Art der Leistungen.
4. Gebührenschuldner ist,
   a) wer gesetzlich verpflichtet ist, die Bestattung zu veranlassen,
   b) wer den Antrag auf Benutzung einer Bestattungseinrichtung gestellt hat,
   c) wer den Antrag zu einer Leistung erteilt hat,
   d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
   e) wer die Amtshandlung beantragt hat oder in wessen unmittelbarem Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird.
5. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
6. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung. Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

II. Grabstättengebühren

Verleihung von Nutzungsrechten

Für die Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

1. Wahlgrab für Erdbestattungen

   einstellig bei einer Nutzungszeit von 30 Jahren 1.500,00 €

   Bei zwei- und mehrstelligen Gräbern erhöhen sich die Gebühren um das zwei- oder mehrfache.

2. Urnengrab

   Für bis zu 4 Urnen bei einer Nutzungszeit von 25 Jahren 400,00 €

3. Reihengrab

   Zuweisung eines Reihengrabes für die Dauer der Ruhezeit (25 Jahre) 900,00 €

4. Urnengemeinschaftsanlage

   Nutzung einer Urnenstelle in der Gemeinschaftsanlage ohne namentliche Nennung (Urnenwiese), Ruhezeit der Urne 25 Jahre 192,28 €

   Nutzung einer Urnenstelle in der Gemeinschaftsanlage mit namentlicher Nennung (Urnenwiese), Ruhezeit der Urne 25 Jahre 250,84 €

5. Verlängerung von Nutzungsrechten

   Für die Verlängerung eines Nutzungsrechtes wird folgende Gebühr erhoben:

für Erdbestattungen Wahlgrab	je Stelle und Jahr	50,00 €
Reihengrab	je Stelle und Jahr	36,00 €
Urnengrab	je Stelle und Jahr	16,00 €

III. Bestattungs- und Beisetzungsgebühren

1. Sargbestattungen im Wahl- oder Reihengrab (ohne Grabherstellung) 109,85 €

2. Sargbestattungen im vorhandenen Wahlgrab (ohne Grabherstellung) 109,85 €

3. Urnenbestattung (mit Grabherstellung)

   Die Gebühren für eine Urnenbeisetzung betragen: 216,70 €

IV. **Friedhofsunterhaltungsgebühren** (einschl. Wassergeld)

Friedhofsunterhaltungsgebühren sind für Zeiträume der vertraglichen Bindung von Nutzungsrechten an Grabstellen zu zahlen. Die Gebühren sind mit dem Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstellen einmalig zu entrichten.

Bei Nachbelegung von Grabstätten sind Friedhofsunterhaltungsgebühren nur für Zeiträume des Nacherwerbs von Nutzungsrechten zu berechnen.

1. Gebühr bei Neuerwerb der Nutzungsrechte

für Erdbestattungen

Reihengrab	275,00 €
Wahlgrab (einstellig)	275,00 €

Bei zwei- und mehrstelligen Gräbern erhöhen sich die Gebühren um das zwei- oder mehrfache.

für Urnenbeisetzungen

Urnengrab	275,00 €
Urnengemeinschaftsanlagen	275,00 €

2. Gebühr bei Verlängerung von Nutzungsrechten

für Erdbestattungen

Reihengrab	je Jahr	11,00 €
Wahlgrab (einstellig)	je Jahr	11,00 €

Bei zwei- und mehrstelligen Gräbern erhöhen sich die Gebühren um das zwei- oder mehrfache.

für Urnenbeisetzungen

Urnengrab	je Jahr	11,00 €

V. **Ausgrabungen / Umbettungen von Urnen**

1.	Ausgrabung einer Urne (einschl. Urnenversand)	136,85 €
2.	Umbettung einer Urne innerhalb des Friedhofs	170,95 €
3.	Beisetzung einer von auswärts überführten Urne	106,85 €

VI. Beräumung von Grabstätten

1. Grundgebühr für die Einebnung von Grabstätten für Erdbestattungen

Reihengrab	64,11 €
Wahlgrab (einstellig)	85,48 €

Bei zwei- und mehrstelligen Gräbern erhöhen sich die Gebühren um das zwei- oder mehrfache.

Urnengrabstätte	42,74 €

2. Beräumung von Grabmalen

Größe des Grabmals (ohne Sockel)

bis 0,45 m x 0,45 m x 0,25 m	21,37 €
bis 0,45 m x 0,80 m x 0,25 m	32,05 €
bis 0,90 m x 1,60 m x 0,25 m	42,74 €

3. Beräumung von Einfassungen

Urnengrab	14,10 €
Erdbestattungsgrab einstellig	21,37 €
Erdbestattungsgrab zweistellig	42,74 €

VII. Sonstige Gebühren[2]

1. Feierhalle

Benutzung der Feierhalle / und oder der Vorräume der Feierhalle einschließlich Grundausstattung[3]

250,00 €

2. Grabnachbereitung

je Arbeitsstunde	42,74 €

3. Pflegepauschale Urnengemeinschaftsanlagen

Gebühr für die Pflege der Gemeinschaftsanlagen mit und ohne namentliche Nennung für die Dauer der Ruhezeit (25 Jahre)

je Beisetzung	427,38 €

VIII. Verwaltungsgebühren

1.	Bearbeitung von Anträgen zur Aufstellung eines Grabmals ohne Fundament (Liegestein/Abdeckplatte mit Inschrift)	30,87 €
2.	Bearbeitung von Anträgen zur Aufstellung eines Grabmals mit Fundament (einschließlich jährlicher Überwachung der Standfestigkeit)	185,19 €
3.	Jahresberechtigung für die Ausführung gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof	61,73 €
4.	Anträge auf Verlängerung des Nutzungsrechtes für Grabstätten gemäß Punkt II Nr. 1, 2 und 3	61,73 €

IX. Ausnahmegebühren

1. Die unter Pkt. II und III geltenden Gebühren werden bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr nur zu 50 % erhoben.
2. Bei Beisetzungen an Samstagen wird auf die in Pkt. III aufgeführten Gebühren ein Zuschlag von 20 % erhoben.

X. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die am 01.11.2013 in Kraft getretene Friedhofsgebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Welzow, zuletzt geändert durch die am 01.04.2016 in Kraft getretene erste Änderung zur Friedhofsgebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Welzow außer Kraft.

Welzow, den 06.05.2026

Hilmar Mißbach
Bürgermeister